



ALPINGLIDERS EMMETTEN Gleitschirmclub, Kirchstrasse 77, 6473 Silenen

www.alpingliders-emmetten.ch

Statuten V2 vom 09. März 2024

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 05. Dezember 2013 und regeln die Verhältnisse des Vereins "ALPINGLIDERS EMMETTEN"

1. Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Alpingliders Emmetten besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizer Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Club dient dem geselligen Beisammensein von Gleitschirmpiloten und Anhängern dieses Sports und soll das selbstständige Fliegen fördern.
- 1.3 Der Club soll den Mitgliedern die Möglichkeit bieten, unabhängig von einer Flugschule oder sonstigen professionellen Organisationen aktiv zu fliegen und gemeinsam neue Fluggebiete kennenzulernen. Der Club ist nicht Wettkampforientiert. Jedoch sollen die Mitglieder die Möglichkeit haben, an Wettkämpfen teilzunehmen.
- 1.4 Der Club fördert gemeinsame Aktivitäten, die durch die Clubmitglieder organisiert werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass alle Clubmitglieder teilnehmen können, unabhängig von ihrer Flugerfahrung. Die Teilnahme ist freiwillig und erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club ist darum bemüht, dass ein sicherer und für alle Teilnehmer angepasster Flugbetrieb durchgeführt wird und distanziert sich von sämtlichen illegalen Flugaktivitäten.
- 1.5 Der Club setzt sich für das Fluggebiet rund um Emmetten ein. Er hält sich an geltende Regeln und trägt Sorge zur Natur und Umwelt.
- 1.6 Der Club ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Die Wahl von Material und Hersteller ist jedem Mitglied freigestellt und darf vom Club nicht beeinflusst werden.

2. Mittel

- 2.1 Die Unkosten des Clubs werden durch die Mitgliederbeiträge und Sponsoring gedeckt.
- 2.2 Die Mitgliederbeiträge werden von der Clubversammlung GV jährlich neu angesetzt und festgelegt.

- 2.3 Anschaffungen, welche das Clubvermögen übersteigen, sind durch die GV zu genehmigen. Die Finanzierung muss gesichert sein, so dass keine Schulden entstehen.
- 2.4 Die GV bestimmt jeweils 2 KassarevisorInnen, welche vorgängig die Buchhaltung prüfen und diese zur Annahme oder Ablehnung an der GV empfehlen.

3. Organisation

- 3.1 Das oberste Organ des Clubs ist die Clubversammlung (GV), welche den Vorstand des Clubs wählt. Die GV ist mit den Anwesenden Clubmitgliedern beschlussfähig. Abwesende Clubmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Abstimmungen benötigen zur Annahme einer Mehrheit von über 50% der anwesenden Clubmitglieder. Änderungen der Statuten sind unter Punkt 8.1 geregelt.
- 3.2 Der Vorstand besteht aus:
 - A: Präsident
 - B: Vizepräsident / Sportchef
 - C: Kassier
 - D: Aktuar
 - E: Beisitzer
- 3.3 Die GV behält sich das Recht vor, den Vorstand mittels Wahlen anzahlmässig zu vergrössern.
- 3.4 Die GV beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt und kann nach Ablauf der Amtszeit durch die GV wiedergewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, vorzeitig von seinem Amt zurückzutreten. Der Rücktritt muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und erfolgt auf den nächst möglichen GV-Termin.
- 3.5 Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31.12. des Jahres, die GV muss anschliessend bis Ende März durchgeführt werden. Die Einladungen zur GV müssen mindestens 21 Tage vorher schriftlich an die Clubmitgliedern erfolgen (Poststempel oder E-Mail).
- 3.6 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach dem Bestimmungen und Befugnissen der Statuten die Angelegenheiten des Clubs zu besorgen und den Club somit zu vertreten.
- 3.7 Der Vorstand ist für die clubinterne Organisation zuständig und legt die Verantwortlichkeiten und Strukturen fest. Er organisiert Veranstaltungen und Ausflüge des Clubs.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Clubmitglied können alle natürlichen Personen werden, die den Statuten entsprechen.
- 4.2 Der Eintritt von Mitgliedern wird an der GV mittels Wahlen durch die GV bestätigt.
- 4.3 Neumitglieder ohne Brevet nehmen wir gerne als Passivmitglieder auf.
- 4.4 Bei Austritt von Mitgliedern kann der bereits einbezahlte Jahresbeitrag nicht zurückgefordert werden. Dies gilt auch bei Clubauflösung.
- 4.5 Die Anmeldung in den Club sowie Austritte auf eigenen Wunsch der Mitglieder müssen schriftlich 14 Tage vor der GV eingereicht werden.
- 4.6 Neumitglieder sind bis zur ersten GV provisorisch aufgenommen. Provisorisch Aufgenommene schulden noch keinen Mitgliedsbeitrag.
- 4.7 Provisorische Mitglieder müssen an der GV teilnehmen oder sich mit einem Steckbrief und Foto von sich vorstellen, damit die GV weiss, wer aufgenommen werden möchte.
- 4.8 Ausnahmeregelungen können vom Vorstand beschlossen werden.

5. Beiträge

- 5.1 Die Beiträge der Mitglieder werden auf einen bestimmten Betrag festgesetzt und können durch die GV jährlich angepasst resp. neu angesetzt werden.
- 5.2 Die Mitgliederbeiträge sind im Gebührenreglement, welches jährlich durch die GV genehmigt wird, geregelt.
- 5.3 Ein Mitglied, das seiner finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt, verliert seine Mitgliedschaft auf das Ende des laufenden Clubjahres. Wird jedoch per sofort von sämtlichen Aktivitäten und Veranstaltungen ausgeschlossen.
- 5.4 Mitgliederbeiträge für das laufende Clubjahr sind bis spätestens 30 Tage nach Erhalt des GV-Protokolls zu begleichen. Wer den Mitgliederbeitrag nicht bis Ablauf der Zahlungsfrist bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.

6. Ausschluss

- 6.1 Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer klaren Begründung und kann nur durch die GV beschlossen werden. Der Vorstand hat jedoch das Recht, Mitglieder die nicht im Sinne der Statuten und Clubregeln handeln, von der Teilnahme an den Clubaktivitäten zu suspendieren, bis die GV den definitiven Ausschluss bestätigt hat.

7. Auflösung

- 7.1 Die GV kann jeder Zeit die Auflösung des Clubs herbeiführen.
- 7.2 Eine sofortige Auflösung besteht dann, wenn weniger als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl an Mitgliedern (3 Mitglieder) noch im Club sind.
- 7.3 Das nach Auflösung verbleibende Clubvermögen wird nach Tilgung evtl. Schulden gemeinnützigen Organisationen gestiftet.

8. Statuten

- 8.1 Alle Änderungen der Statuten müssen von der GV genehmigt werden. Für eine Genehmigung muss die GV beschlussfähig sein gemäss 3.1. Zudem müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 8.2 Erneuerungen / Vorschläge müssen dem Vorstand 2 Monate vor der GV schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand stellt die eingegangenen Vorschläge zusammen mit der Einladung zur GV sämtlichen Mitgliedern zu. An der GV wird dann über die Vorschläge abgestimmt.
- 8.3 Die Clubregeln bilden einen fixen Bestandteil der Statuten und dürfen diesen inhaltlich nicht widersprechen. Die Clubregeln werden vom Vorstand erstellt und können jederzeit dem aktuellen Stand angepasst werden. Sie sollen helfen, die Grundidee des Clubs durchzusetzen und die gemeinsamen Aktivitäten im Sinne von Punkt 1 der Statuten zu fördern.

9. Haftung

- 9.1 Jedes Mitglied haftet selber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen inkl. der Vorschriften des BAZL für alle Folgen seines Handelns.

Emmetten, 09. März 2024



Präsident



Vizepräsident